



Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65** Fax **501 65**      Datum  
WP-GSt/Gr/Sc      Mathias Grandosek      DW 2389 DW 42389      16.05.2012

## Konsultation KEM-V

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum gegenständlichen Entwurf der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung (KEM-V) wie folgt Stellung:

Die Novellierung der KEM-V soll den Änderungen nationaler und internationaler Vorschriften Rechnung tragen.

Die KEM-V legt dabei die Zuteilung und Nutzung diverser Kommunikationsparameter (Rufnummernbereiche) fest und ist auch eine wichtige Grundlage, die in Ergänzung zum TKG zur (Tarif-)Transparenz für KonsumentInnen beiträgt.

Die Ergänzung in § 117 (3), welche die Mehrwertdiensteanbieter zu einer zeitnahen Erbringung ihrer Dienste sowie zu einer transparenten Erbringung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts anhält, wird seitens der BAK begrüßt. Damit kann einer ungebührlichen Verzögerung bei der Kommunikation über teurere Mehrwertnummern zulasten der KonsumentInnen in Zukunft besser begegnet werden.

Auch die Ergänzung des § 118 (8), die eine Anzeige und Veröffentlichung von Entgelten der Rufnummernbereiche 810, 820 und 821 festhält wird ausdrücklich begrüßt, da hiermit eine leicht zugängliche Möglichkeit geschaffen wird, sich über die verrechneten Tarife zu informieren.

Ebenso sehen wir die Änderung der §§ 114-116 tendenziell positiv. Bisher regelten diese Paragraphen die Möglichkeit, die verpflichtende Netzansage bei portierten Nummern durch die Wahl des Prefix „061“ zu unterdrücken. Durch die Novellierung der Nummernübertragungsverordnung (NÜV) fällt die Netzansage grundsätzlich weg, außer die TeilnehmerInnen entscheiden sich für ein „opt-in“, falls sie die Netzansage weiterhin wünschen.

Wir begrüßen deshalb die vorliegende Änderung der Bestimmungen zum Ansage-Präfix, weil diese nun dahingehend ergänzt wird, dass damit die Ansage nicht nur unterdrückt sondern für ein einzelnes Gespräch auch aktiviert werden kann.

Wir haben bei unserer Stellungnahme zur NÜV darauf hingewiesen, dass wir zwar grundsätzlich sehen, dass durch die Änderungen in der Tariflandschaft (vermehrte „Flat-Tarife“) in manchen Fällen die Bedeutung der Netzansage als wichtige Tariffinformation gesunken ist, dennoch nutzen noch immer zahlreiche KonsumentInnen Tarife, die netzabhängig vergebühren. Die Netzansage stellt somit für viele noch eine wichtige Tariffinformation dar.

Die Aktivierung der Netzansage durch ein Präfix für ein einzelnes Gespräch ist somit eine hilfreiche Ergänzung zur Möglichkeit der NÜV die Netzansage auf Kundenwunsch dauerhaft einzurichten.

Kritisch ist hingegen zu sehen, dass die Betreiber nicht verpflichtet werden, diese Möglichkeit auch einzurichten.

Durch den Wegfall der Verpflichtung der Netzansage wäre es notwendig, die Möglichkeit zur Unterdrückung bzw Aktivierung der Netzansage durch das Wählen des Präfix „061“ bei einzelnen Gesprächen für alle Betreiber verpflichtend einzuführen. Dies würde die Möglichkeit zur dauerhaften Einrichtung der Netzansage auf Kundenwunsch sinnvoll ergänzen und würde KonsumentInnen ein einfaches Instrument bieten, fallweise zu überprüfen, ob eine Rufnummer für sie tarifrelevant portiert wurde, ohne gleich gezwungen zu sein, die Netzansage für alle Gespräche dauerhaft einzurichten.

§114 (3) sollte daher in diesem Sinne geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.